



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3191

A14

Seite 1 von 1

04.11.2024

Aktenzeichen
4434-IV.182/Sdb.Übersicht
Gewaltübergriffe von Gef
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Rogmann
Telefon: 0211 8792-531

Sitzung des Rechtsausschusses am 06.11.2024

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Top: „Gewalt im Gefängnis – bessere Schutzausrüstung für Personal im Strafvollzug?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 06. November 2024

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zum TOP

**„Gewalt im Gefängnis – bessere Schutzausrüstung für
Personal im Strafvollzug?“**

Der Schutz der Justizvollzugsbediensteten ist der hierfür zuständigen Fachabteilung im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein besonderes Anliegen. In diesem Zusammenhang nimmt die Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Bereich der Deeskalations- und Sicherungstechniken und die Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden einen hohen Stellenwert ein.

Maßnahmen zur Gewaltprävention

Zur Schaffung eines gewaltfreien Klimas in den Justizvollzugsanstalten sind auf Grundlage einer Gewaltstudie des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2006 bereits vor einigen Jahren zwölf Leitsätze zur Gewaltprävention entwickelt worden. Diese beziehen sich auf die strukturschaffende Organisation des Alltags des Gefangenen, die Intensivierung der behandlerischen Arbeit an den Gefangenen sowie die zweckmäßige Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen. Auch wenn die Leitsätze vornehmlich Gewalt unter Gefangenen betreffen, da Gewalt gegenüber Bediensteten im Vergleich dazu eine eher untergeordnete Rolle spielt, haben die Leitsätze für Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete jedoch gleichermaßen präventiven Charakter.

In der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten nimmt die Gewaltprävention ebenfalls einen hohen Stellenwert ein, auf den im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen werden soll.

Mit allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie Disziplinarmaßnahmen wird auf mutmaßliches Fehlverhalten reagiert. Die Anstaltsleitungen sind nach den geltenden Richtlinien für die Erstattung von Strafanzeigen und die Begleitung des Ermittlungsverfahrens für den Bereich des Strafvollzugs darüber hinaus gehalten, bei sämtlichen nicht unerheblichen Straftaten gegenüber (Mit-)Gefangenen und Bediensteten Strafanzeigen zu erstatten. Im Falle einer Gewaltanwendung wird - entsprechend der Definition des § 223 StGB - hiervon jede üble, unangemessene Behandlung erfasst, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Im Sinne einer umfassenden Gewaltprävention ist jeder einschlägige Fall zur Anzeige zu bringen. In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch auf § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) hinzuweisen, wonach sich Bedienstete dieser Straftat verdächtig machen würden, falls strafrechtlich relevante vollzugliche Sachverhalte nicht zur Anzeige gebracht werden würden.

Gewalt wird im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geächtet, zu ihrer Prävention werden wie dargestellt erhebliche Anstrengungen unternommen.

Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

Gerade die Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), die rund um die Uhr mit der Betreuung, Versorgung und Beaufsichtigung der Inhaftierten befasst sind, sind schwierigen Konfliktsituationen besonders häufig ausgesetzt. Das gilt im Übrigen auch für die Bediensteten des Werkdienstes (WD).

Daher sichern spezielle Unterrichtsinhalte in der Ausbildung dieser beiden Laufbahnen und geeignete Fortbildungsmaßnahmen einen professionellen Umgang mit Konfliktsituationen und Gewalt im Strafvollzug. Die Bediensteten werden in ihrer Ausbildung über Erscheinungsformen, Ausprägungen und Mechanismen von feindlicher Gesinnung informiert und darauf vorbereitet, dieser im späteren Berufsalltag angemessen zu begegnen.

Darüber hinaus sind alle Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Deeskalations- und Sicherungstechniken (DST) ausgebildet und sollten damit in der Lage sein, in einer konkreten Situation angemessen auf Interventionen zu reagieren. Sie sind damit dafür ausgebildet und im Stande, sich deeskalierender Maßnahmen zu bedienen, unmittelbaren Zwang anzuwenden und Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen, ohne dabei die Eigensicherung außer Acht zu lassen.

Die Nachwuchskräfte des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, werden im Rahmen ihres fachwissenschaftlichen Studiums sowie während der fachpraktischen Ausbildung im Fach Kommunikation auf eine situationsgerechte und deeskalierende Gesprächsführung und Handlungsweise vorbereitet. Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung nehmen die Anwärter/-innen an der verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung „Deeskalation und Gewaltschutz für Anwärter/-innen der Laufbahn des VVD 2.1“ teil.

Um auch Angehörige der übrigen Berufsgruppen des Justizvollzugs in die Grundlagen der Deeskalation einzuweisen, wurde ein Konzept für Deeskalationsschulungen entwickelt. Das Konzept folgte der Grundidee, dass frühzeitige Deeskalation schwierige Kommunikationssituationen lösen und gewaltsame Übergriffe verhindern kann und damit positiv auf Gesundheit und Wohlbefinden der Bediensteten und der Gefangenen einwirkt. Auf Grundlage dieses Konzeptes werden seit dem Jahr 2015 regelmäßige Fortbildungen für die Dienstanfänger/-innen der übrigen Laufbahnen angeboten, die aus dem Geschäftsbereich auch stark nachgefragt werden. Überdies finden fortlaufend Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige des AVD und WD zum Erwerb bzw. zur Verlängerung einer DST-Trainer-Lizenz statt. In Verbindung mit der Sportübungsleiter-C-Lizenz sind die Teilnehmer/-innen im Anschluss dazu berechtigt, als DST-Trainer/-innen in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten tätig zu sein. Die Teilnahme an den von den DST-Trainer/-innen durchgeführten anstaltsinternen Schulungen ist für alle Bediensteten des AVD und WD im Umfang von jährlich mindestens 12 Übungsstunden verpflichtend. Ausgenommen sind schwerbehinderte Bedienstete. Bedienstete über 55 Jahre werden entsprechend ihres Alters, ihres

Leistungsvermögens und ihres Aufgabengebietes geschult. Angehörigen anderer Laufbahnen ist die Teilnahme an den Schulungen freigestellt.

Einrichtungen der technischen Sicherheit

Neben Investitionen im Bereich der Aus- und Fortbildung der Bediensteten in den Themenfeldern Kommunikation, Deeskalation und Sicherungstechniken gehören zu einem umfassenden Gewaltschutz darüber hinaus auch Investitionen im Bereich der Sicherheitsausstattung.

Zur Lagebewältigung stehen den Bediensteten darüber hinaus bereits jetzt unterschiedlichste Hilfsmittel wie beispielsweise Schutzkleidung, verschiedene Fesselmodelle und sofern erforderlich auch Waffen zur Verfügung. Die Entwicklungen in diesem Bereich werden fortlaufend durch das zuständige Fachreferat verfolgt. In diesem Zusammenhang ist im vergangenen Kalenderjahr beispielsweise auch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertreter/-innen des Geschäftsbereichs gebildet worden, welche sich unter anderem mit der Frage befasst hat, welche Waffen bzw. Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges für eine Einführung im nordrhein-westfälischen Justizvollzug möglicherweise einmal in Betracht kommen könnten.

Vernetzung mit anderen Sicherheitsbehörden

In vielen Bereichen findet eine starke Vernetzung mit anderen Sicherheitsbehörden statt.

Eine Zusammenarbeit besteht mit der „Sicherheitskooperation Ruhr zur Bekämpfung der Clankriminalität (SiKo Ruhr)“. Die SiKo Ruhr ist eine behördenübergreifende Dienststelle mit Sitz in Essen. Sie besteht aus Vertretern von Landespolizei, Ruhrgebietskommunen, Zollbehörde und Bundespolizei. Sie sammelt und bündelt Informationen, erarbeitet Empfehlungen und gemeinsame Strategien. Sie wird auch präventiv tätig. Daher ist ein Arbeitsschwerpunkt die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, die aufgrund ihrer Tätigkeit Bedrohungen aus dem Bereich der Clankriminalität ausgesetzt sein könnten oder diese bereits erlebt haben. Zu dem bedrohten Personenkreis gehören grundsätzlich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges, wenngleich bislang keine strukturelle Bedrohung von Justizvollzugsbediensteten bekannt und evident geworden ist.

Fragen 1. und 2.

Neben der Aus- und Fortbildung der Bediensteten, beispielsweise im Bereich der Deeskalation und Sicherungstechniken (DST), ist hierfür auch die Ausstattung mit

Schutzkleidung und sonstigen dem Eigenschutz der Bediensteten dienenden Hilfsmitteln von besonderer Wichtigkeit.

Die Justizvollzugsanstalten entscheiden anhand ihres jeweiligen Bedarfs, der von ihnen unter anderem anhand der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Anzahl an sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, der Anzahl an Bediensteten und der Vollstreckungszuständigkeit ermittelt wird, welche Ausstattungsgegenstände sie in welcher Menge beschaffen.

Möglich ist unter anderem die Beschaffung von diversen Fesselmaterialien, Fixierhilfen (gepolsterte Schilde aus Polycarbonat), Fixationssystemen, Transportstühlen, Stich- bzw. Schnittschutzhandschuhen, ballistischen Schutzwesten mit Stichschutz sowie kompletten Körperschutzausstattungen (regelmäßig bestehend aus Einsatzhelm mit Kinn-/Mundschutz, Hygieneschutzhaube, Einsatzjacke, Einsatzweste, Einsatzhose, Unterleibsschutz, Einsatzhandschuhen, Sicherheitsschuhen, Armprotektoren und Beinprotektoren).

Die Nutzung wird regelmäßig im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach Bedarf und Angemessenheit angeordnet. Sie ist grundsätzlich auch bei Aufhalten von Bediensteten außerhalb der Anstalt möglich.

Die Ausweitung des Angebots an Schutzkleidung und sonstiger dem Eigenschutz dienender Hilfsmittel wird neben der individuellen Markterkundung durch die Justizvollzugsanstalten auch durch das zuständige Fachreferat unter Einbeziehung des DST-Koordinators und des Zentralen Waffenwartes fortlaufend geprüft.

Frage 3.

Es liegen im hiesigen Ministerium der Justiz keine Daten über die Orte von Übergriffen auf Bedienstete vor, weswegen eine valide Auskunft diesbezüglich nicht möglich ist. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Übergriffe meist die Folge von konfliktbehafteten Situationen sind, die sich wiederum in der Regel in oder im direkten Umfeld der Hafträume der Gefangenen ereignen. Übergriffe im Rahmen von Ausführungen, Ausgängen oder Transporten sind Einzelfälle.

Frage 4.

Es existiert eine Reihe von Systemen, die der Sicherheit der Bediensteten dienen. Darunter zählen Personennotrufanlagen, Funkgeräte, Alarmknöpfe, stationäre Hausalarmmelder. Bei Personennotrufanlagen handelt es sich um eine mobile Alarmierungsmöglichkeit, die auf analogem Funk basiert. Über mobile Geräte, die die Bediensteten verpflichtend bei sich führen, kann auf verschiedene Weisen Alarm ausgelöst werden. Mithilfe von in den Justizvollzugsanstalten angebrachten Funkkästen kann der genaue Standort des alarmanlösenden Geräts und mithin des

alarmauslösenden Bediensteten ermittelt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer auf Digitalfunk basierenden mobilen Alarmierungsmöglichkeit, welche eine standortgenaue Alarmauslösung ermöglicht.

Welche Systeme installiert sind, ist von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und den baulichen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Im Rahmen der im Abstand von zwei Jahren stattfindenden Geschäftsprüfungen im Bereich Sicherheit machen sich Vertreter/-innen des Ministeriums der Justiz NRW vor Ort ein Bild darüber, wie die Anstalten diesbezüglich ausgestattet sind.

Frage 5.

Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie die Ausstattung der Bediensteten mit Hilfsmitteln bewegt sich bereits jetzt auf einem sehr hohen Niveau, was auch die Rückmeldungen aus den Justizvollzugsanstalten bestätigen. Die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit Personennotrufanlagen oder vergleichbaren Notrufsystemen soll in Zukunft flächendeckend erfolgen und wird auch im Jahr 2025 weiter vorangetrieben. Darüber hinaus werden die Anstaltsleitungen regelmäßig sensibilisiert, den Bediensteten die Teilnahme an den DST-Schulungen zu ermöglichen sowie die Bediensteten bei ihrem Begehren nach der Eintragung einer Auskunftssperre zu unterstützen, sowohl um das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken als auch die objektive Sicherheit durch das Verhindern der unberechtigten Nutzung von Meldedaten zu verhindern. Des Weiteren wird die Vernetzung mit anderen Sicherheitsbehörden vertieft.